

Klienten-Info Online im Textformat

Ausgabe 05/2004

Inhaltsverzeichnis

- EU-Erweiterung: Die wichtigsten Steuern unserer Nachbarländer
- Europa AG (SE) als neue Rechtsform ab Oktober 2004
- Steuerreform 2005 – die wichtigsten Neuerungen im Überblick
- Änderungen bei den Kammerumlagen ab 1. 1. 2004
- Kurz-Info: Ausstellungsdatum bei Fahrausweisen
- Kurz-Info: Widmung einer Zahlung

EU-Erweiterung: Die wichtigsten Steuern unserer Nachbarländer

Mit 1. Mai 2004 hat die bislang größte Erweiterung in der Geschichte der Europäischen Union stattgefunden. Zypern, die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakische Republik und Slowenien sind der EU beigetreten.

Körperschaftsteuersysteme und Anteilseignerbesteuerung

Die Steuersysteme unserer Nachbarländer beruhen auf dem auch in Österreich angewendeten "klassischen" System mit Tarifentlastung beim Anteilseigner, um die wirtschaftliche Doppelbelastung bei ausgeschütteten Dividenden zu mindern.

Staat	Körperschaftsteuer	Kapitalertragsteuer
Österreich	34 % ab 2005: 25 %	25 %
Slowakei	19 %	- ¹⁾
Slowenien ²⁾	25 %	15 %
Tschechien	28 % 2005: 26 % 2006: 24 %	15 %
Ungarn	16 %	20 % / 35 % ³⁾

¹⁾ Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der Einkommensteuer (19 %).

²⁾ Für 2005 werden Änderungen im Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerrecht erwartet.

³⁾ Nur für Dividenden.

Mindestnominalkapital von Kapitalgesellschaften

Staat	AG	GmbH
Österreich	€70.000	€35.000
Slowakei	1.000.000 SKK rd. €24.880	200.000 SKK rd. €4.980
Slowenien	6.000.000 SIT rd. €25.726	2.100.000 SIT rd. €9.004
Tschechien	2.000.000 CZK rd. €62.145	200.000 CZK rd. €6.215
Ungarn	20.000.000 HUF rd. €80.060	3.000.000 HUF rd. €12.009
Europa-AG (SE)	€120.000	

Einkommensteuertarife

Die Einkommensteuertarife unserer östlichen Nachbarländer differieren zum Großteil stark von unserem Tarifsystem. Während unser Lohn- und Einkommensteuertarif aus mehreren proportionalen Stufen (progressive Teilmengenstaffelung) besteht, gilt zB in der Slowakei ein Tarif mit einem Proportionalatz ("Flat Tax"). Ferner werden unterschiedliche Einkunftsarten erfasst.

Staat	Einkommensteuer
Österreich	Stufentarif: 0 %, 21 %, 31 %, 41 %, 50 % ab 2005: siehe Artikel in dieser Ausgabe
Slowakei	Flat Tax: 19 %
Slowenien	Niedrigster Steuersatz: 17 % (bis rd. € 6.000) Höchster Steuersatz: 50 % (über rd. € 36.000)
Tschechien	Niedrigster Steuersatz: 15 % (bis rd. € 3.430) Höchster Steuersatz: 32 % (über rd. € 10.400)

Ungarn	Niedrigster Steuersatz: 18 % (bis rd. € 3.160) Höchster Steuersatz: 38 % (über rd. € 5.920)
--------	--

Bei einem Vergleich der effektiven Steuerbelastung ist die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Bei der Art und Weise der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage existieren nämlich erhebliche Unterschiede zwischen den Beitrittsländern bzw. zu Österreich.

Umsatzsteuertarife

In der EU und somit auch in den EU-Beitrittsstaaten wird die Umsatzsteuer als Mehrwertsteuer erhoben. Die

6. EU-Richtlinie ist von allen EU-Mitgliedsstaaten in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Staat	Mehrwertsteuer	
	Regelsteuersatz	Ermäßigter Satz
Österreich	20 %	10 %, 12 %
Slowakei	19 %	-
Slowenien	20 %	8,5 %
Tschechien	22 % (ab 1. 5. 2004 19 %)	5 %
Ungarn	25 %	15 %, 5 %

Während bisher Geschäfte, bei denen Waren physisch in ein Beitrittsland geliefert wurden, als Ausfuhrlieferungen generell umsatzsteuerbefreit waren, sind derartige Geschäfte nunmehr unter den Voraussetzungen des Art. 7 UStG **inneregemeinschaftliche Lieferungen**. Österreichische **Lieferanten** müssen in Zukunft darauf achten, dass der **Abnehmer eine UID-Nummer vorweisen kann** – hiervon ausgenommen sind Lieferungen neuer Fahrzeuge. Im übrigen wird auf den Geltungsbereich des **Reverse Charge** hingewiesen (siehe Artikel "Vermeidung der Umsatzsteuer als Kostenfaktor" in dieser Ausgabe).

Wesentliche Vereinfachungen gibt es auch bei Waren, die physisch aus einem Erweiterungsland kommen. Bisherige **Importe** sind nunmehr als **inneregemeinschaftlicher Erwerb** zu qualifizieren mit der Folge, dass Einfuhrabfertigungen entfallen, bzw. die Einfuhrumsatzsteuer nicht mehr zu entrichten ist. Ein deutlich vereinfachter und beschleunigter Warenverkehr wird ab 1. Mai 2004 möglich sein. Für zum 1. Mai 2004 unterwegs befindliche Waren gelten aber noch die vor diesem Stichtag bestehenden einfuhrumsatzsteuerlichen Vorschriften.

Web-Tipp: Die Überprüfung der UID-Nummer kann unter der Internetadresse: http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/vies/de/vieshome.htm erfolgen.

Europa AG (SE) als neue Rechtsform ab Oktober 2004

In Entsprechung der Verordnung EG Nr. 215/2001 vom 8. Oktober 2001 ist das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2004 in Vorbereitung, durch welches die Europäische Gesellschaft "**SE**" (societas europaea) ins österreichische Gesellschaftsrecht Eingang findet. Weiters kommt es zu Deregulierungsmaßnahmen im Aktienrecht, Änderungen im Firmenbuch-, Rechtspfleger- und Gerichtsgebührengesetz.

Änderungen im Überblick

:: Vereinfachung bei der Gründung

Wie schon bisher bei der Ges.m.b.H kann die **SE** auch von einer einzigen Person gegründet werden. Die Gründungsprüfung wird vereinfacht.

:: Einstufige Unternehmensleitung möglich

Es wird der Satzungsautonomie überlassen zwischen dem zweistufigen Verwaltungsmodell (**Vorstand** und **Aufsichtsrat**) und dem einstufigen (**Verwaltungsrat**) zu wählen.

:: Grenzüberschreitende Verschmelzung

Ein Unternehmen mit Tochtergesellschaften in Europa kann ihre 100%igen Töchter zur **SE** verschmelzen und damit in den einzelnen Mitgliedsstaaten mit Zweigstellen operieren, um so Verwaltungskosten zu sparen. Das Grundkapital beträgt mindestens € 120.000,--.

:: Veröffentlichungen

Sind ausschließlich Namensaktien ausgegeben, kann die Hauptversammlung per eingeschriebenen Brief einberufen werden, ohne Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung. Börsennotierte Gesellschaften können die Hauptversammlung via Internet öffentlich übertragen.

:: Offene Steuerfragen

Der steuerneutrale Wegzug soll nur dann möglich sein, wenn das Vermögen der Gesellschaft in einer Betriebsstätte des Wegzugsstaates verbleibt.

Steuerreform 2005 – die wichtigsten Neuerungen im Überblick

Am 23. März 2004 hat der Ministerrat die Regierungsvorlage zum Steuerreformgesetz 2005 beschlossen. Die wichtigsten Neuerungen betreffen das Einkommensteuer-, das Körperschaftsteuer- und das Finanzstrafgesetz.

Lohn- und Einkommensteuer

:: Tarifreform

Bei **Arbeitnehmern** ohne Alleinverdienerabsetzbetrag sind Bruttojahreseinkommen von € 15.770,- (2004: € 14.500,-) und bei **Pensionisten** von € 13.500,- (2004: € 12.500,-) steuerfrei – die Einkommen von **Selbständigen** sind bis zu einem Betrag von € 10.000,- (2004: € 8.888,-) steuerfrei.

Praktikerformel für die Steuerberechnung:

Bei einem Einkommen von	Einkommensteuer
€ 0,-	bis € 10.000,- 0
€ 10.000,-	bis € 25.000,- Einkommen * 38,333 % - € 3.833,00
€ 25.000,-	bis € 51.000,- Einkommen * 43,596 % - € 5.150,50
über € 51.000,-	Einkommen * 50 % - € 8.414,50

:: Vorteile für Familien & Alleinverdiener

Die Höhe der Absetzbeträge bleibt unverändert (Verkehrs- € 291,-- Arbeitnehmer- € 54,-- Pensionistenabsetzbetrag € 400,--), jedoch wurden zur Einkommenstärkung von Familien Kinderzuschläge zum Alleinverdiener(-erzieher)absetzbetrag eingeführt. Zusätzlich zum Alleinverdiener(-erzieher)absetzbetrag in der Höhe von € 364,-- gilt für das erste Kind ein Zuschlag von € 130,--, für das zweite € 175,-- und für jedes weitere Kind € 220,--. Familien/Alleinerzieher mit geringem Einkommen profitieren ebenfalls von dieser Regelung, da der Alleinverdiener(-erzieher)absetzbetrag inkl. den Zuschlägen als **Negativsteuer** ausbezahlt wird. Darüber hinaus wurde die Zuverdienstgrenze beim Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag von € 4.400,-- auf € 6.000,-- erhöht.

:: Körperschaftsteuer

Der **Körperschaftsteuertarif** wird für Einkünfte ab 1. Jänner 2005 von 34 % auf 25 % gesenkt. Gleichzeitig wurde die Bemessungsgrundlage durch die Abschaffung der steuerfreien Übertragung von stillen Reserven und durch den Wegfall der Eigenkapitalverzinsung erhöht. Werden Gewinne einer Kapitalgesellschaft zu 100 % an eine natürliche Person ausgeschüttet (KöSt zzgl. 25%ige KEST), reduziert sich die **Gesamtbelastung von 50,5% auf 43,75%**.

Zweite wichtige Maßnahme ist die Einführung einer **Gruppenbesteuerung** anstelle der bisherigen Organschaft. Finanziell verbundene Körperschaften (mehr als 50 %) können grenzüberschreitend Gewinne und Verluste ausgleichen.

:: Finanzstrafrecht

Es kommt zu einer Verschärfung des Finanzstrafrechts und der Steuerprüfungen (u.a. Ausweitung des Prüfungszeitraumes von 3 auf 5 Jahre, der Freiheitsstrafe von 3 auf 5 Jahre). Die Einführung des Pauschalabgabegesetzes ("Steueramnestie") ist nicht mehr Bestandteil des Reformpaketes.

:: Sonstige Maßnahmen:

- Generelle Erhöhung der Pendlerpauschale um 15 %
- Kirchenbeiträge sind bis zu einem Betrag von € 100,--/Jahr (bisher: € 75,--) absetzbar.
- Abschaffung der Schaumweinsteuer, Senkung der Biersteuer
- Geringere Besteuerung von Agrardiesel
- Verkürzung der Verjährungsfristen (Bemessungsverjährung bei hinterzogenen Abgaben 7 Jahre (bisher 10) – Absolute Verjährung 10 Jahre (bisher 15))

Die genannten Maßnahmen im Familienbereich (Erhöhung der Zuverdienstgrenze, Kinderzuschläge) und die Anhebung der Pendlerpauschale sollen bereits im Kalenderjahr 2004 gelten.

Änderungen bei den Kammerumlagen ab 1. 1. 2004

Bei der **KU 1** ändert sich die Bemessungsgrundlage infolge der Ausweitung des Reverse-Charge-System bei der Umsatzsteuer und bei der **KU 2** (DZ) gelten neue Beitragssätze und ein Befreiungsgrund für über 60jährige Dienstnehmer.

Kammerumlage 1

:: Bemessungsgrundlage

Vorsteuerbeträge (ausgenommen bei Geschäftsveräußerung)

+ Einfuhrumsatzsteuer (bei Importen aus nicht EU-Ländern)

Neu ab 1. Jänner 2004

+ Umsatzsteuer, die auf Kammermitglieder aufgrund von Leistungen anderer Unternehmer übergegangen ist und als Vorsteuer abgezogen werden kann (Reverse Charge)

- Umsatzsteuer vom Eigenverbrauch

:: Freigrenze

Übersteigt der Nettajahresumsatz nicht € 150.000,-, ist keine KU 1 abzuführen.

:: Geltungsbereich

Die so ermittelte Bemessungsgrundlage gilt sowohl für umsatzsteuerpflichtige als auch unecht von der Umsatzsteuer befreite Kammermitglieder. Bei Vorsteuerpauschalierung ist die pauschalierte Vorsteuer die Bemessungsgrundlage.

Für bestimmte Branchen gelten Sonderregelungen (zB: Banken, Versicherungen, Pensionskassen, Spediteure, Werbeunternehmen, Bauträger, Brennstoff- und Mineralölhandel etc.)

:: Abfuhr

Die KU 1 beträgt 3 Promille der Bemessungsgrundlage und ist als Selbstbemessungsabgabe 1/4jährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an das Betriebsstättenfinanzamt (Abgabenart **KU**) zu entrichten.

Die **Neuberechnung** gilt **erstmalig** für das 1. Quartal 2004 mit Abfuhrtermin **15. Mai 2004**.

Wenn während des Jahres die Freigrenze überschritten wird, ist spätestens für das 4. Quartal die KU 1 zu berechnen und bis 15. Februar des Folgejahres abzuführen.

Kammerumlage 2 (DZ zum DB)

:: Bemessungsgrundlage

Diese ist identisch mit der Bemessungsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfond (Bruttolohnsumme)

:: Beitragssätze

Oberösterreich	0,38 %
Vorarlberg	0,39 %
Wien	0,40 %
Niederösterreich, Kärnten	0,42 %
Salzburg	0,43 %
Tirol, Steiermark und Burgenland	0,44 %

Nicht gerade verwaltungsvereinfachend ist der Umstand, dass Kammermitglieder mit Betriebsstätten in verschiedenen Bundesländern die Prozentsätze des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden haben, auch wenn die Lohnverrechnung zentral erfolgt.

:: Freigrenze und Freibetrag

Übersteigt die monatliche Bruttolohnsumme nicht

€ 1.460,--, vermindert sich die Bemessungsgrundlage um einen Freibetrag von € 1.095,-.

:: Neue Befreiungsbestimmung ab 1. Jänner 2004

Arbeitslöhne von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, bleiben beitragsfrei für DB und DZ (KU 2)

:: Abfuhr

Die **KU 2** ist unter der Abgabenart DZ am 15. des Folgemonats an das Betriebsstättenfinanzamt zu entrichten.

Kurz-Info: Ausstellungsdatum bei Fahrausweisen

Ab 2004 müssen Fahrausweise auch das **Ausstellungsdatum** enthalten. An den folgenden Angaben hat sich nichts geändert: Name und Anschrift des Beförderungsunternehmers, Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe sowie den Umsatzsteuersatz.

Kurz-Info: Widmung einer Zahlung

Wurde bei einer Zahlung an das Finanzamt irrtümlich die Widmung unterlassen, kann künftig innerhalb von **drei Monaten** diese **nachgeholt** werden. Eine fehlende Widmung (zB Umsatzsteuer, lohnabhängige Abgaben etc.) würde sonst auf Saldo gehen und unter Umständen Zahlungsverzug auslösen.

Mit freundlichem Gruß

Dkfm. Johann Fuchshuber